Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Verfahren der regionalen Schulentwicklung

A. Vorbemerkung

Notwendigkeit und Ziel der regionalen Schulentwicklung

Insbesondere die demographische Entwicklung in Baden-Württemberg macht eine auf verlässlicher gesetzlicher Grundlage basierende regionale Schulentwicklung dringend erforderlich.

Ziel der regionalen Schulentwicklung ist es, allen Schülerinnen und Schülern in zumutbarer Erreichbarkeit die Erlangung des gewünschten Bildungsabschlusses entsprechend ihrer Begabungen und Fähigkeiten zu ermöglichen.

Die regionale Schulentwicklung schafft im Interesse aller Beteiligten langfristige Perspektiven auf leistungsstarke und effiziente Schulstandorte.
Sie soll damit im Blick auf die Schülerzahlentwicklung immer kleiner werdende Schulstandorte vermeiden, an denen weder die pädagogisch notwendigen Differenzierungen möglich sind, noch kurzfristig ausfallende Lehrkräfte verlässlich vertreten werden können.

Geregelt wird zunächst die regionale Schulentwicklung für alle auf der Grundschule aufbauenden Schulen. Die beruflichen Schulen, insbesondere die beruflichen Gymnasien und die übrigen beruflichen Vollzeitschulen, sind von Anfang an in den Prozess der regionalen Schulentwicklung einbezogen weil und soweit die Schülerströme der allgemein bildenden Schulen auch auf diese Schularten Einfluss haben. Ebenso werden die Sonderschulen von Beginn an in den Prozess der regionalen Schulentwicklung einbezogen. Wegen der Besonderheiten der beruflichen Schulen und der Sonderschulen werden diese in einem gesonderten Verfahren der regionalen Schulentwicklung gesetzlich geregelt.

Die Grundschulen sind grundsätzlich nicht Gegenstand des Prozesses der regionalen Schulentwicklung. Für sie gilt weiterhin der Grundsatz "Kurze Beine, kurze Wege". In die regionale Schulentwicklung ist die Entwicklung des Grundschulbereiches, wie bisher, einzubeziehen.

Vom Abschluss her denken, Erreichbarkeit sichern

Die Bildungspolitik des Landes ermöglicht die Weiterentwicklung aller Schulen und Schularten. Angestrebt wird dabei im allgemein bildenden Bereich ein Zwei-Säulen-System mit einerseits dem Gymnasium und andererseits einem integrativen Bildungsweg, der sich aus den übrigen auf der Grundschule aufbauenden Schulen entwickelt.
Mit Einführung der regionalen Schulentwicklung soll es künftig darauf ankommen, welchen Bildungsabschluss (einschließlich berufsqualifizierender Abschlüsse an beruflichen Schulen) eine Schülerin oder ein Schüler anstrebt und nicht darauf, an welcher Schulart. Land und Schulträger garantieren auch bei zurückgehenden Schülerzahlen ein Bildungsangebot, in dem alle Schulabschlüsse in zumutbarer Erreichbarkeit vorgehalten werden.

Ziel der gesetzlichen Regelung zur regionalen Schulentwicklung ist es, bei zurückgehenden Schülerzahlen die zumutbare Erreichbarkeit von Bildungsabschlüssen bei einem gleichzeitig effektiven und effizienten Ressourceneinsatz sicherzustellen.

Dieses Ziel erfordert stabil mindestens zweizügige Schulstandorte. Für die Neugründung auf der Grundschule aufbauender Schulen werden daher künftig gesetzlich geregelte Mindestschülerzahlen vorgegeben, die langfristig prognostizierbar sein müssen.

Verfahren der regionalen Schulentwicklung

Das Verfahren der regionalen Schulentwicklung wird in der Regel durch den Antrag eines Schulträgers nach § 30 SchG in Gang gesetzt (Regelverfahren). Im Rahmen eines in zwei Phasen stattfindenden Dialog- und Beteiligungsverfahrens soll der Antragsteller bereits vor der Antragstellung die von der schulorganisatorischen Maßnahme Berührten und die Schulen in freier Trägerschaft beteiligen. Spätestens nach Antragstellung sind die von der schulorganisatorischen Maßnahme Berührten und Schulen in freier Trägerschaft durch die Schulaufsichtsbehörde zu beteiligen.

Erfolgt im Dialog- und Beteiligungsverfahren kein Konsens, wird eine Schlichtung von der oberen Schulaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium) durchgeführt. Kommt es auch hier zu keinem Konsens, legt die obere Schulaufsichtsbehörde den Antrag mit einem Entscheidungsvorschlag der obersten Schulaufsichtsbehörde (Kultusministerium) vor.

Unterschreitet eine öffentliche Schule in der Eingangsklasse die gesetzlich geregelte Mindestschülerzahl, so erfolgt ein Hinweis durch die Schulaufsichtsbehörde mit dem Ziel, dass ein Antrag nach § 30 SchG gestellt und ein Regelverfahren in Gang gesetzt wird. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt und auch im darauffolgenden Schuljahr die Mindestschülerzahl wieder unterschritten, hebt die oberste Schulaufsichtsbehörde die Schule auf, wenn kein Ausnahmetatbestand vorliegt (Hinweisverfahren).

Besondere Bedeutung hat im Verfahren der regionalen Schulentwicklung, dass bereits vor der Antragstellung nach § 30 SchG im Regelverfahren die Schulaufsichtsbehörden die öffentlichen Schulträger auf Wunsch beraten und Empfehlungen zur regionalen Schulentwicklung geben. Bereits im Vorfeld soll der Schulträger die von der schulorganisatorischen Maßnahme Berührten und die Schulen in freier Trägerschaft einbeziehen, , damit eine Antragstellung nach § 30 SchG auf einer möglichst abgestimmten Grundlage erfolgt. Auch im Hinweisverfahren kann durch die Schulaufsichtsbehörde eine Beratung erfolgen; sie kann Empfehlungen zur regionalen Schulentwicklung geben.

Die regionale Schulentwicklung stellt ein transparentes Verfahren dar, das alle Akteure aktiv frühzeitig in den Prozess einbezieht. Der Erfolg des geregelten Verfahrens der regionalen Schulentwicklung basiert darauf, dass Schulträger und Land diese in gemeinsamer Verantwortung betreiben.

B. Verfahrensschritte im Einzelnen

Der Beschluss eines Schulträgers über die Einrichtung einer öffentlichen Schule bedarf der Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde. Zuvor ist eine regionale Schulentwicklung nach den nachfolgenden Ziffern I. bis V. durchzuführen.

I. Anlässe für eine regionale Schulentwicklung

Die regionale Schulentwicklung dient der Sicherung eines gleichmäßig alle Bildungsabschlüsse umfassenden Bildungsangebots in zumutbarer Erreichbarkeit. Anlässe für eine regionale Schulentwicklung sind

1. der Antrag eines öffentlichen Schulträgers auf Zustimmung zu einer schulorganisatorischen Maßnahme nach § 30 SchG oder

2. die Initiative einer Gemeinde, eines Stadt- oder Landkreises, sofern ein berechtigtes Interesse besteht, oder

3. die Unterschreitung der in Ziff. II. Buchst. b. genannten Mindestschülerzahl an einer Schule.

Erläuterung:
Folgende Anlässe für eine regionale Schulentwicklung werden geregelt: Nummer 1 bezieht sich auf das Regelverfahren, wonach ein öffentlicher Schulträger innerhalb einer Raumschaft die Notwendigkeit für eine schulorganisatorische Maßnahme sieht und einen Antrag nach § 30 SchG stellt. In Nummer 2 soll Anlass für eine regionale Schulentwicklung sein, wenn eine Gemeinde, ein Stadt- oder Landkreis das Erfordernis hierfür sieht, aber selbst keinen Antrag nach § 30 SchG stellt. Dies könnte z. B. dann der Fall sein, wenn eine Gemeinde selbst keinen Antrag auf Einrichtung einer Schule auf Grund zu geringer Schülerzahlen stellen kann, aber die Einrichtung einer solchen Schule in der Nachbarkommune erreichen möchte, damit Schüler aus ihrem Gemeindegebiet diese Schule besuchen können und dadurch evtl. auch eine Verkürzung der Schulwege zu erreichen wäre. Um zu vermeiden, dass eine regionale Schulentwicklung ohne konkreten Anlass erfolgt, ist geregelt, dass ein berechtigtes Interesse, wie z. B. der vorgenannte Sachverhalt vorliegen muss.

In Nummer 3 ist Anlass für eine regionale Schulentwicklung die Unterschreitung einer geregelten Mindestschülerzahl (Ziff. II. Buchst. b.).

II. Mindestschülerzahlen allgemein bildender Schulen

a. Für die Erteilung einer Zustimmung nach § 30 Abs. 1 SchG ist es erforderlich, dass im Rahmen der Feststellung des öffentlichen Bedürfnisses nach § 27 Abs. 2 SchG

WES/HS RS GMS

1. für eine Schule nach §§ 6, 7 und 8a Abs.1 SchG langfristig die Mindestschülerzahl von 40 Schülerinnen und Schülern in der Eingangsklasse,

2. bei allgemein bildenden Gymnasien nach § 8 langfristig die Mindestschülerzahl von 60 Schülerinnen und Schülern in der Eingangsklasse,

3. für die dreijährige gymnasiale Oberstufe nach § 8a Abs. 2 SchG für Klassenstufe 11 auf der Grundlage der Schülerzahl in Klasse 10 langfristig die Mindestschülerzahl von 60 Schülerinnen und Schülern

prognostiziert werden kann.

b. Unterschreitet eine der in Buchst. a. genannten Schulen die Mindestschülerzahl von 16 Schülerinnen und Schülern in der nach Buchst. a relevanten Klasse oder Stufe, soll der Schulträger eine regionale Schulentwicklung nach Ziff. I. Nummer 1 durchführen. Wird in zwei aufeinander folgenden Schuljahren die Mindestschülerzahl von 16 Schülern in der Eingangsklasse nicht erreicht und wird innerhalb dieses Zeitraums kein Antrag auf eine Entscheidung nach § 30 SchG gestellt, ist die Schule durch die nach § 30 i. V. m. § 35 SchG zuständige Schulaufsichtsbehörde aufzuheben. Eine Aufhebung erfolgt ausnahmsweise dann nicht, wenn kein entsprechender Bildungsabschluss in zumutbarer Erreichbarkeit angeboten wird.

c. Unterschreiten in einem Schulverbund nicht alle verbundenen Schularten die Mindestschülerzahl nach Buchst. b, gilt Buchst. b nur für die die Mindestschülerzahl nicht erreichenden Schularten. Wird eine Schulart wegen Unterschreitens der Mindestschülerzahl aufgehoben und ist im Schulverbund eine weitere Schulart enthalten, besteht der Schulverbund nach Wegfall der aufgehobenen Schulart mit den verbleibenden Schularten fort. Besteht ein Schulverbund aus zwei Schularten und wird eine dieser Schularten aufgrund Unterschreitens der Mindestschülerzahl aufgehoben, gilt auch der Schulverbund als aufgehoben.

Erläuterung:
In Buchst. a. werden für die einzelnen Schularten die Mindestgrößen bestimmt, die im Rahmen der Prüfung des öffentlichen Bedürfnisses nach § 27 Abs. 2 SchG für die Zustimmung zu der Neueinrichtung einer Schule auf Grund einer langfristigen Prognose zu erwarten sein müssen. Für die Genehmigung eines Antrags auf Führung einer gymnasialen Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule nach § 8 a Abs. 2 Satz 4 2. Alternative SchG wird die Prognose ausgehend von der Schülerzahl in Klasse 10 erstellt, da in dieser Klassenstufe diejenigen Schüler, die mit dem Hauptschulabschluss abgegangen sind, nicht mehr berücksichtigt werden. Des Weiteren sind die voraussichtlichen Abgänge nach Klasse 10, insbesondere mit Realschulabschluss, zu berücksichtigen. Ausnahmen von der Mindestschülerzahl sind bei Neueinrichtungen von Schulen nicht vorgesehen.

Hinsichtlich der Mindestgrößen von Schularten an beruflichen Schulen wird auf Ziff. V verwiesen.

In Buchst. b. wird vorgegeben, dass bei erstmaligem Unterschreiten der Schülerzahl der Schulträger von der Schulaufsichtsbehörde hierauf hingewiesen wird. Damit soll der Schulträger dazu veranlasst werden, in einer Raumschaft ein Re-

gelverfahren nach Ziff. I. Nummer 1 durchzuführen. Führt der Hinweis nicht dazu, dass ein Antrag nach § 30 SchG gestellt wird, ist die Schule durch die oberste Schulaufsichtsbehörde aufzuheben, wenn sie in der Eingangsklasse in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren die Mindestschülerzahl unterschreitet. Als Ausnahmetatbestand wird geregelt, dass eine Aufhebung dann nicht erfolgt, wenn kein entsprechender Bildungsabschluss in zumutbarer Erreichbarkeit angeboten wird. Wird der Hinweis aufgegriffen und das Regelverfahren durchgeführt, erfolgt dieses nach Ziff. III. Buchst. a und b.

Buchst. c regelt die Geltung von Mindestgrößen für die in einem Schulverbund stehenden Schularten. Sofern innerhalb eines Schulverbundes eine Schulart die Mindestgröße für eine Fortführung nicht mehr erfüllt, ist jede Schulart getrennt zu behandeln.

III. Regelverfahren

a. Für die Einleitung einer regionalen Schulentwicklung nach Ziff. I. Nummer 1 ist der Beschluss eines öffentlichen Schulträgers erforderlich. Der Schulträger soll vor Antragstellung nach § 30 SchG eine Raumschaft für die regionale Schulentwicklung benennen und die vom Antrag berührten anderen Kommunen und andere von der schulorganisatorischen Maßnahme Betroffene sowie Schulen in freier Trägerschaft beteiligen. Das Ergebnis der Beteiligung ist im Antrag im Rahmen der Darlegung des öffentlichen Bedürfnisses darzustellen. Die Beteiligung ist auf die Erreichung eines Konsenses über die vorgesehene schulorganisatorische Maßnahme auszurichten. Die Schulaufsichtsbehörde berät vor der Antragstellung nach § 30 SchG insbesondere zur Festlegung der Raumschaft und zur Schülerzahlentwicklung; die Schulaufsichtsbehörde kann Empfehlungen geben. Wurde eine Raumschaft festgelegt, überprüft dies die obere Schulaufsichtsbehörde und legt die Raumschaft endgültig fest. Hat ein Schulträger im Falle der Ziff. 1 Nummer 1 keine Raumschaft festgelegt, erfolgt die Festlegung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Erforderlichenfalls führt die Schulaufsichtsbehörde die Beteiligung durch, die auf Erreichung eines Konsenses über die schulorganisatorische Maßnahme auszurichten ist. Wird ein Konsens erreicht, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über die Zustimmung nach § 30 SchG. Ist ein Konsens nicht zu erreichen, erfolgt eine von der oberen Schulaufsichtsbehörde durchzuführende Schlichtung. Wird auch hier ein Konsens nicht erreicht, legt die obere Schulaufsichtsbehörde den Antrag mit Entscheidungsvorschlag an die oberste Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vor.

b. Für die Einleitung einer regionalen Schulentwicklung nach Ziff. I. Nummer 2 ist ein Beschluss des Hauptorgans der Gemeinde oder des Landkreises erforderlich. Der Schulaufsichtsbehörde ist im Rahmen der Geltendmachung eines berechtigten Interesses eine Raumschaft zu benennen. Die obere Schulaufsichtsbehörde prüft das berechtigte Interesse. Liegt ein berechtigtes Interesse vor, informiert die Schulaufsichtsbehörde die berührten Schulträger und berät diese auf Wunsch; sie kann Empfehlungen für die Einleitung eines Antrags nach Ziff. I. Nummer 1 geben.

Erläuterung:
Das Regelverfahren nach Ziff. I. Nummer 1 erfordert einen Beschluss des öffentlichen Schulträgers (Gemeinderats- oder Kreistagsbeschluss) mit Angabe der beantragten schulorganisatorischen Maßnahme. Der Schulträger soll bereits vor Antragstellung nach § 30 SchG eine Raumschaft benennen und das öffentliche Bedürfnis darlegen. Hierzu sollen die anderen von der schulorganisatorischen Maßnahme berührten Kommunen und weiteren Betroffenen wie z. B. Gesamtelternvertretungen, oder das Landratsamt sowie die Schulen in freier Trägerschaft eine Stellungnahme zu den erwarteten Auswirkungen abgeben können. Das gesamte Verfahren ist auf die Erreichung eines Konsenses über die vorgesehene schulorganisatorische Maßnahme auszurichten.

Von besonderer Bedeutung ist die Beratung der Schulträger durch die Schulaufsichtsbehörde bereits vor einer Antragstellung nach § 30 SchG. Insbesondere bei der Entscheidung über den Zuschnitt der Raumschaft und damit der Frage, welche Beteiligten bei der regionalen Schulentwicklung zu berücksichtigen sind, können die Schulaufsichtsbehörden unterstützen. Auch die Schülerzahlentwicklung und die weiteren Aspekte, die bei der Prüfung im Rahmen des öffentlichen Bedürfnisses von Belang sind, können im Rahmen einer Beratung durch die Schulaufsicht bereits vor Beantragung einer schulorganisatorischen Maßnahme geklärt werden.

In allen Fällen muss die obere Schulaufsichtsbehörde die vorgelegte Raumschaft überprüfen; sie legt erforderlichenfalls eine abweichende Raumschaft fest und begründet dies. Dies gilt auch dann, wenn der Antragsteller keine Raumschaft festgelegt hat.

Eine Beteiligung der von der schulorganisatorischen Maßnahme Berührten und der Schulen in freier Trägerschaft soll bereits vor der Antragstellung nach § 30 SchG erfolgen. Andernfalls führt die Schulaufsichtsbehörde die Beteiligung durch.

Da die Beteiligung der von der geplanten schulorganisatorischen Maßnahme Berührten und der Schulen in freier Trägerschaft auf Erreichung eines Konsenses ausgerichtet ist, muss die obere Schulaufsichtsbehörde im Dissensfall eine Schlichtung durchführen. Ob ein Schlichtungsgespräch oder ein schriftliches Verfahren gewählt wird, ist im Einzelfall von der oberen Schulaufsichtsbehörde zu entscheiden. Kann in der Schlichtung ein Konsens nicht erreicht werden, legt die obere Schulaufsichtsbehörde die Stellungnahmen und den Antrag auf die schulorganisatorische Maßnahme nach § 30 SchG mit einem Entscheidungsvorschlag der obersten Schulaufsichtsbehörde vor.

Die Initiative auf Durchführung einer regionalen Schulentwicklung nach Ziff. I. Nummer 2 erfordert neben einem Gemeinderats- bzw. Kreistagsbeschluss im Rahmen der Geltendmachung des berechtigten Interesses auch die Benennung einer Raumschaft, auf das sich die regionale Schulentwicklung beziehen soll. Auf dieser Grundlage prüft die obere Schulaufsichtsbehörde das berechtigte Interesse. Wird das berechtigte Interesse bejaht, informiert die Schulaufsichtsbehörde die berührten Schulträger und berät diese auf Wunsch. Die Schulaufsichtsbehörde kann Empfehlungen für die Einleitung eines Antrages nach Ziff. I. Nummer 1 geben. Damit soll erreicht werden, dass mit der Information und dem entsprechenden Beratungsangebot bzw. einer Empfehlung die betroffenen Schulträger in das Regelverfahren nach Ziff. I. Nummer 1 mit dem dafür geregelten weiteren Verfahren nach Ziff. III. eintreten.

IV. Zuständigkeiten der Schulaufsichtsbehörden

Soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind, bestimmt sich die zuständige Schulaufsichtsbehörde nach den §§ 33 bis 35 SchG.

Erläuterung

Ziff. IV weist die Zuständigkeit für die Durchführung der regionalen Schulentwicklung der Schulaufsichtsbehörde zu, der nach dem Schulgesetz in den §§ 33 bis 35 SchG die Schulaufsicht obliegt. In diesem Zusammenhang wird auch die Rechtsverordnung über die Zuständigkeit für schulorganisatorische Maßnahmen nach § 35 Abs. 5 SchG (Abschichtungsverordnung) einbezogen. Die Regierungspräsidien sind auch weiterhin z. B. für die Zustimmung eines Antrags auf Neueinrichtung einer Gemeinschaftsschule zuständig. Für die Aufhebung einer Schule bei Unterschreiten der Mindestschülerzahl ist die oberste Schulaufsichtsbehörde zuständig. Eine Ergänzung der Abschichtungsverordnung ist entsprechend vorzunehmen.

Da die Zustimmung zu einer schulorganisatorischen Maßnahme im Rahmen der Prüfung des öffentlichen Bedürfnisses vielfältige Auswirkungen u. a. auch auf solche Schulen und Schularten haben kann, die im Zuständigkeitsbereich anderer Schulaufsichtsbehörden liegen, ist ein Zusammenwirken insbesondere im Blick auf die mögliche Veränderung der Schülerströme zwingend erforderlich.

V. Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung besondere Bestimmungen zur Regelung der regionalen Schulentwicklung der beruflichen Schulen und der Sonderschulen, insbesondere zu den Mindestgrößen und Ausnahmetatbestände zu erlassen.

Erläuterung:

Wegen der Besonderheiten der Sonderschulen und der beruflichen Schulen werden diese in einem gesonderten Verfahren der regionalen Schulentwicklung gesetzlich geregelt.

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
PRESSESTELLE

Fragen & Antworten zur regionalen Schulentwicklung

Warum braucht Baden-Württemberg eine regionale Schulentwicklung?
Baden-Württemberg steht im Hinblick auf die Weiterentwicklung seiner Bildungslandschaft vor erheblichen Herausforderungen. Eine davon ist die Anpassung der Schulstrukturen an die veränderten gesellschaftlichen Bedingungen, dabei vor allem an den demografischen Wandel. Diese Veränderungen lassen sich schon seit längerem deutlich in den Statistiken ablesen. Bei den Haupt-/ Werkrealschulen gibt es seit über einem Jahrzehnt einen starken Rückgang bei den Übergangszahlen von der Grundschule. Sie haben sich zwischen den Jahren 2001 und 2011 von rund 40.300 auf etwa 23.800 fast halbiert. Der Rückgang hat sich danach durch den Wegfall der verbindlichen Grundschulempfehlung auf 15.000 Schülerinnen und Schüler beschleunigt. Diese Entwicklung verdeutlicht nach Ansicht des Kultusministeriums, dass eine regionale Schulentwicklung wie in anderen Bundesländern auch bereits vor Jahren hätte gestartet werden müssen.
Das Statistische Landesamt geht davon aus, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler über alle Schularten hinweg in den nächsten Jahren weiter deutlich zurückgehen wird. Über diese demografische Entwicklung hinaus macht auch das sich verändernde Schulwahlverhalten der Eltern eine gemeinsam getragene regionale Schulentwicklung im Land erforderlich.

Was sind die Ziele der regionalen Schulentwicklung?
Wichtigstes Ziel der regionalen Schulentwicklung ist, allen Schülerinnen und Schülern in zumutbarer Erreichbarkeit von ihrem Wohnort einen Bildungsabschluss entsprechend ihren Begabungen und Fähigkeiten zu ermöglichen. Zudem geht es darum, im Interesse der Kinder und Jugendlichen langfristig leistungsstarke und effiziente Schulstandorte zu sichern. Es sollen Schulen geschaffen werden, die aufgrund ihrer Größe sehr gute pädagogische Bedingungen anbieten können und langfristig die notwendige Effizienz etwa beim Personaleinsatz gewährleisten. Demgegenüber können kleine Schulen nur in geringem Umfang pädagogische Angebote machen. Zudem könnten Personalengpässe etwa bei Erkrankungen eines Lehrers an größeren Schulen besser ausgeglichen werden.
Die regionale Schulentwicklung bringt eine grundlegende Umorientierung weg von einem Denken in Schularten mit sich. Damit wird künftig auf die angestrebten Schulabschlüsse - einschließlich berufsqualifizierender Abschlüsse an beruflichen Schulen - abgestellt. Diese Umorientierung trägt dazu bei, dass auch in ländlichen Gebieten

Thouretstr. 6, 70173 Stuttgart, Telefon (0711) 279 - 25 20, Fax (0711) 279 - 25 50
E-Mail: pressestelle@km.kv.bwl.de, Internet: www.kultusportal-bw.de

Schulstandorte unter Wahrung pädagogischer Qualität erhalten werden können. Land und Schulträger können so auch bei zurückgehenden Schülerzahlen ein Bildungsangebot garantieren, in dem alle Schulabschlüsse in zumutbarer Erreichbarkeit angeboten werden. Insbesondere in stärker integrativen Strukturen, welche verschiedene Bildungsabschlüsse anbieten, können Schulstandorte unter Wahrung pädagogischer Qualität erhalten werden.

Welche Vorteile haben die Kommunen von der regionalen Schulentwicklung?
Auch für die Kommunen sieht die Landesregierung erhebliche Vorteile durch diesen Prozess, da sie zum einen die Sicherheit erhalten, richtige Entscheidungen über die langfristigen Investitionen für ihre Schulen treffen zu können. Wie notwendig das ist, zeigt die Entwicklung bei den Haupt- und Werkrealschulen: Im Schuljahr 2012/13 haben 125 von 862 Haupt- und Werkrealschulen in den Eingangsklassen keine Schüler mehr gemeldet, 224 Schulen weniger als 16 Schülerinnen und Schüler. Zum anderen ist es durch diesen Prozess möglich, gemeinsam mit den Nachbarn langfristige Vereinbarungen über die Schulen in der Region abschließen zu können. Kommunen, Schulen, Schulämter und Regierungspräsidien können sich bei diesem Prozess nun auf den Weg machen, um gemeinsam mit allen Betroffenen Vereinbarungen zu treffen, die den Bedürfnissen vor Ort entsprechen. Kultusminister Stoch ruft die Schulträger dazu auf, den Prozess zusammen mit der Schulverwaltung rasch und aktiv anzugehen.

Was bedeutet der Prozess für die Schularten?
Nachhaltig stabile Schulstrukturen im Bereich der allgemein bildenden weiterführenden Schulen sind angesichts der geschilderten demografischen Veränderungen ohne eine Weiterentwicklung des Schulsystems nicht denkbar. Die derzeit bestehenden Schularten des Sekundarbereichs werden ihre Aufgabe in Zukunft nur dann noch erfüllen können, wenn sie sich einander annähern. Das gilt besonders für die Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen, aber auch für das Gymnasium, das auch in Zukunft ein Garant für den Erwerb eines hoch anerkannten Bildungsabschlusses bleiben wird. Daneben kann bei Vorliegen der Voraussetzungen künftig auch die Gemeinschaftsschule diesen Abschluss und damit eine Hochschulzugangsberechtigung anbieten. Ziel der Landesregierung ist es, in einem Zwei-Säulen-System neben dem Gymnasium einen integrativen Bildungsweg zu etablieren, der sich aus den übrigen genannten Schularten entwickelt. Die Gemeinschaftsschulen im Land zeigen, dass eine angemessene Förderung von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Begabungen möglich ist. An Realschulen wird die Möglichkeit geschaffen, in Klasse 9 auf Antrag die Hauptschulabschlussprüfung abzulegen.

Welche Mindestgrößen sollen für Schulstandorte gelten?
Das Ziel, leistungsstarke und ressourceneffiziente Schulstandorte zu sichern, lässt sich nur mit langfristig stabil mindestens zweizügigen Schulstandorten verwirklichen. Deshalb wird eine Mindestschülerzahl eingeführt.

Die Einrichtung weiterführender Schulen ist künftig nur noch dann möglich, wenn die Schule zum Zeitpunkt der Erstellung der Prognose in der Eingangsstufe voraussichtlich mindestens 40 Schülerinnen und Schüler oder mehr aufweist und langfristig mindestens 40 Schülerinnen und Schüler in der Eingangsstufe erwartet werden. Ziel des Prozesses ist es, dass an allen weiterführenden Schulen langfristig mindestens 40 Schülerinnen und Schüler in der jeweiligen Eingangsstufe erwartet werden. Für die Neueinrichtung allgemein bildender Gymnasien liegt diese Mindestschülerzahl bei 60 Schülerinnen und Schülern in der Eingangsstufe; ebenso müssen für die Sekundarstufe II an Gemeinschaftsschulen in Klassenstufe 10 mindestens 60 Schülerinnen und Schüler für die Klassenstufe 11 langfristig prognostiziert werden.
Weiterführende Schulen werden aufgehoben, wenn sie in zwei aufeinander folgenden Jahren weniger als 16 Schülerinnen und Schüler in der Eingangsklasse aufweisen. Dabei gilt die Ausnahme, dass diese Schulen nur dann aufgehoben werden können, wenn ein entsprechender Bildungsabschluss in zumutbarer Erreichbarkeit angeboten wird.
Diese verlässlichen Größenordnungen sind unter dem Gesichtspunkt der pädagogischen Qualität, aber auch im Hinblick auf die Investitionsentscheidungen der Schulträger und der Verlässlichkeit des Schulsystems für Eltern und Schüler geboten.

Müssen Schulen, die derzeit weniger als 40 Schüler in der Eingangsklasse haben um ihren Standort bangen?
Nein. Derzeit haben zwar 697 der 862 Haupt- und Werkrealschulen weniger als 40 Schülerinnen und Schüler in der Eingangsklasse. Eine Aufhebung dieser Schulen erfolgt jedoch erst dann, wenn sie in zwei aufeinander folgenden Jahren weniger als 16 Schülerinnen und Schüler in der Eingangsklasse aufweisen. Von der Aufhebung wird ausnahmsweise dann abgesehen werden, wenn ein entsprechender Bildungsabschluss in zumutbarer Erreichbarkeit nicht angeboten wird. Weiterführende Schulen mit weniger als 16 Schülerinnen und Schülern in der Eingangsklasse können ohne unvertretbar hohen Ressourcenaufwand weder die notwendigen Differenzierungsangebote machen noch haben sie Antworten auf organisatorische Herausforderungen beispielsweise bei kurzfristigen Personalausfällen.

Welche Schularten werden bei der regionalen Schulentwicklung erfasst?
Alle weiterführenden allgemein bildenden Schularten. Hinzu kommen von Anfang an die beruflichen Schulen, insbesondere die beruflichen Gymnasien und die übrigen beruflichen Vollzeitschulen, weil und soweit die Schülerströme der allgemein bildenden Schularten auf diese Schularten Einfluss haben. Da der Prozess ebenfalls Auswirkungen auf die Schulangebote für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben werde, sind auch die Sonderschulen von Anfang ein mit einbezogen. Wegen der jeweiligen Besonderheiten wird es für die beruflichen Schulen und die Sonderschulen ein gesondertes Verfahren geben. Die Grundschulen sind nicht Gegenstand des Prozesses.

Wann wird der Prozess einer regionalen Schulentwicklung ausgelöst?

Der Prozess wird ausgelöst, wenn:

a) ein öffentlicher Schulträger einen Antrag z.B. auf Einrichtung einer neuen weiterführenden Schule oder auf Umwandlung oder Aufhebung einer bestehenden weiterführenden Schule stellt;
b) ein öffentlicher Schulträger den Start eines regionalen Schulentwicklungsprozesses von sich aus initiiert;
c) wenn eine öffentliche weiterführende Schule keine Eingangsklasse mehr bilden kann, also dort weniger als 16 Schülerinnen und Schüler aufweist.

Wie soll das Verfahren der regionalen Schulentwicklung konkret aussehen?

Der gesamte Prozess ist als Dialog- und Beteiligungsverfahren konzipiert.
In der Regel kommt das Verfahren dadurch in Gang, dass ein öffentlicher Schulträger innerhalb der betreffenden Raumschaft die Notwendigkeit schulorganisatorischer Maßnahmen sieht.
Alle von dieser Maßnahme betroffenen öffentlichen Schulträger, andere Beteiligte sowie die Schulen in freier Trägerschaft werden in ein Dialog- und Beteiligungsverfahren und, falls notwendig, in eine Schlichtung einbezogen. Das Kultusministerium strebt aber einen regionalen Konsens an, der dann auch gemeinsam mit den Schulträgern umgesetzt werden kann.
Der Antragsteller soll bereits im Vorfeld der Antragstellung abklären, ob und inwieweit die Interessen anderer Kommunen tangiert sind. Spätestens im Dialog- und Beteiligungsverfahren, also bei Vorliegen eines Antrags, stellt die Schulaufsichtsbehörde sicher, dass die Interessen der berührten öffentlichen Schulträger und aller sonstigen Beteiligten gewürdigt werden. Bei Bedarf führt die Schulaufsichtsbehörde als Teil des Prüfverfahrens ein Dialog- und Beteiligungsverfahren oder Teile davon federführend durch.
Im Dissensfall werden in einer Schlichtung die Stellungnahmen der beteiligten Kommunen nochmals geprüft und, falls möglich, alternative Vorschläge entwickelt und abgestimmt. Sofern aber andere Lösungsansätze ebenfalls zu keiner Einigung führen, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde abschließend über die Genehmigung oder Ablehnung des Antrags.
Sollte der Schulträger eines dauerhaft nicht mehr leistungsfähigen Standorts trotz entsprechender Hinweise nicht handeln, so hebt die Schulaufsichtsbehörde die Schule auch ohne entsprechenden Antrag des Schulträgers auf, sofern ein entsprechender Bildungsabschluss in zumutbarer Erreichbarkeit angeboten wird.
Weitere Informationen zum Verfahren finden Sie im Dokument
"Verfahren der regionalen Schulentwicklung"

HINWEIS: DIESES DOKUMENT BEFINDET SICH AM ENDE DIESER PDF-DATEI.

Wer verantwortet das Verfahren?

Die Schulaufsichtsbehörden begleitet das Verfahren und arbeitet mit den Beteiligten partnerschaftlich an einer gemeinsamen Lösung für eine regionale Schulentwicklung. Die Zuständigkeiten der Schulaufsichtsbehörden bleiben unverändert.

Für Haupt-/Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Realschulen und Sonderschulen liegt die Zuständigkeit für die Beratung bei den Staatlichen Schulämtern.
Für allgemein bildende Gymnasien und berufliche Schulen liegt die Zuständigkeit für die Beratung bei den Regierungspräsidien.
Die Regierungspräsidien sind auch zuständig für die Durchführung der Schlichtung.

Wer trifft im Konfliktfall letztendlich die Entscheidung?
Die Schulaufsichtsbehörden. Das nach dem Schulgesetz zuständige Kultusministerium kann die Entscheidung auch weiterhin auf die Regierungspräsidien übertragen. Allerdings verfolgt die regionale Schulentwicklung das Ziel, mit den Schulträgern zu einer partnerschaftlichen Lösung zu gelangen. Das Kultusministerium geht davon aus, dass dies in der großen Mehrheit der Prozesse der Fall sein wird.

Gibt es Ausnahmeregelungen?
Nur für bereits bestehende Schulen: Eine Ausnahmeregelung für den Weiterbestand einer Schule bei Unterschreiten der Mindestgröße ist, wenn in zumutbarer Erreichbarkeit keine andere Schule einen entsprechenden Bildungsabschluss anbietet.

Wann startet der Prozess?
Die Vorbereitungen für den Prozess sind seit längerem im Gange. Der Ministerratsbeschluss gibt Handlungssicherheit für einen Prozess zur regionalen Schulentwicklung, so dass sich die Beteiligten auf den Weg machen können. Es bedarf einer gesetzlichen Regelung, die noch in diesem Jahr in den Landtag eingebracht werden soll.